

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 24. September 2019
TE / I 3

Bundesamt für Verkehr BAV

3003 Bern

konsultationen@bav.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, 41 Regionen, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB unterstützt die Neuorganisation der Bahninfrastruktur und die nun vorliegenden Verordnungsanpassungen. Wir begrüßen grundsätzlich die neu eingeführten Passagierrechte. Nur sind die vorgeschlagenen Parameter so ausgestaltet, dass sie nur selten zu Entschädigungsforderungen führen werden. Im Sinne eines effizienten und kundenfreundlichen öffentlichen Verkehrs schlagen wir deshalb eine wesentliche Verschärfung der Parameter vor. Zudem muss auch der Fall geregelt werden, in dem ein Zug vollständig ausfällt, sei es aus technischen Gründen oder wegen fehlendem Personal. Ferner muss die Stellung der Railcom gestärkt werden.

Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Beantwortung der gestellten Fragen im Anhang.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger
Nationalrat

Résumé :

Le Groupement suisse pour les régions de montagnes (SAB) soutient la nouvelle organisation de l'infrastructure ferroviaire, ainsi que les adaptations de l'ordonnance correspondante. Le SAB salue également l'introduction de droits en faveur des passagers, notamment lorsque les moyens de transport enregistrent des retards. Enfin, le SAB est d'avis qu'il faut renforcer le rôle de Railcom, la Commission d'arbitrage dans le domaine des chemins de fer.

Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-VO)

Trassenvergabestelle

1. *Sind Zuständigkeit und Aufgaben der Trassenvergabestelle ausreichend klar definiert?*
Ja.
2. *Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?*
Nein.

Systemführerschaft

3. *Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Systemführerschaften als hinreichend?*
Ja.
4. *Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?*
Nein.

Mitwirkungsrechte

5. *Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Mitwirkungsrechte als hinreichend?*
Keine Stellungnahme. Dazu sollen sich in erster Linie die direkt betroffenen Kreise äussern.
6. *Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?*
Keine Stellungnahme.

Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (neu RailCom)

7. *Sind Sie mit den Verordnungsanpassungen zur RailCom einverstanden?*
Nein. Die Railcom hat unserer Ansicht nach zu wenig Kompetenzen. Sie müsste unserer Ansicht nach auch die Einhaltung der Vorgaben zur Grundversorgung prüfen können. Wir hatten dies bereits bei den gesetzlichen Grundlagen gefordert.
8. *Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?*

Ja. Siehe Antwort zu Frage 7.

Passagierrechte

9. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im konzessionierten Verkehr einverstanden?

Nein. Die neuen Passagierrechte sind zwar zu begrüßen. Die gewählten Parameter sind aber einseitig zu Gunsten der Bahnunternehmen und nicht zu Gunsten der KundInnen ausgestaltet. Die Parameter sind im Verordnungsentwurf so gewählt, dass im System mit einem stündlichen Taktfahrplan praktisch keine Entschädigungen geleistet werden müssen. Das ist falsch, da so kein Anreiz zur Pünktlichkeit gesetzt wird. Zudem fehlt der Fall, dass ein Zug ganz ausfällt. Für die SBB gilt dies bekanntlich nicht als Verspätung, was aus Kundensicht aber völlig falsch ist. Ein vollständig ausfallender Zug ist die gravierendste Form einer Verspätung. Wir schlagen deshalb folgende Verschärfung der Parameter in Art. 61 der Verordnung über die Personenbeförderung vor:

¹Die Entschädigung im konzessionierten Verkehr und im bewilligten grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr beträgt mindestens ~~25~~ **50** Prozent des bezahlten Fahrpreises, wenn die Verspätung mindestens 60 Minuten beträgt, und ~~mindestens 50~~ **100** Prozent des bezahlten Fahrpreises, wenn die Verspätung mindestens 120 Minuten beträgt **oder der Zug ganz ausfällt. Die Entschädigungen gelten auch für Reisende mit Abonnements. Sie erhalten dafür eine Gutschrift oder andere gleichwertige Leistungen.**

²~~Reisende, die ein Abonnement besitzen und denen während dessen Gültigkeitsdauer wiederholt Verspätungen und Ausfälle widerfahren, können eine angemessene Entschädigung gemäss den Entschädigungsbedingungen des Unternehmens verlangen. Die Unternehmen müssen die Kriterien zur Bestimmung der Verspätung und für die Berechnung der Entschädigung in ihren Entschädigungsbedingungen festlegen.~~

³Die Entschädigung ist in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags auf Entschädigung auszurichten. Sie kann in Form von Gutscheinen oder anderen Leistungen ausgerichtet werden, sofern deren Bedingungen, insbesondere bezüglich der Gültigkeitsdauer und des Zielorts, flexibel sind. Die Reisenden können die Entschädigung in Form eines Geldbetrags verlangen.

⁴Die Unternehmen können einen Betrag festsetzen, unter dem keine Entschädigung geschuldet ist. Dieser darf höchstens 10 Franken betragen.

⁵Keinen Anspruch auf Entschädigung haben Reisende, die:

1. bereits vor dem Kauf des Fahrausweises über eine Verspätung informiert wurden; oder
2. mit weniger als ~~60~~ **30** Minuten Verspätung am Zielort ankommen.

10. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im bewilligungspflichtigen grenzüberschreitenden Busverkehr einverstanden?

Ja.

11. Erachten Sie es als sinnvoll, dass die Branche die Entschädigungsbedingungen für Abonnementbesitzer festlegt?

Nein. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Inhaber von Abonnements stiefmütterlich behandelt werden. Entschädigungen gibt es kaum (bspw. wegen den Unannehmlichkeiten durch die neuen Doppelstockzüge in der Ostschweiz oder bei Verspätungen).

12. *Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?*

Nein.

Weitere Bemerkungen:

13. *Haben Sie zu den übrigen Themen der Vorlage Bemerkungen?*

Nein.

14. *Gibt es aus Ihrer Sicht weiteren Handlungsbedarf?*